

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 15 (1906)  
**Heft:** 34

**Artikel:** Bekämpfung der Staubplage  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-523035>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

BASEL, den 25. August 1906.

BALE, le 25 Août 1906.

N° 34.

Abonnement

Für die Schweiz:

1 Monat	Fr. 1.25
3 Monate	" 3.-
6 Monate	" 5.-
12 Monate	" 8.-

Für das Ausland:  
(inkl. Portoanhang)

1 Monat	Fr. 1.50
3 Monate	" 4.-
6 Monate	" 7.-
12 Monate	" 12.-

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Insetrate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen  $\frac{3}{2}$  Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



Organ und Eigentum des  
Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang; 15<sup>me</sup> Année

Erscheint Samstags.  
Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la  
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. \* TÉLÉPHONE 2406. \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inszenation nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reklame“ à Lucerne.

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler [abw.]; K. Fichermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

### Siehe Warnungstafel!

Pro memoria.

Wir erlauben uns hiermit, die Herren Mitglieder an die Mitte Juni an sie gesandten statistischen Fragebögen zu erinnern und ersuchen um baldmöglichste Rücksendung derselben.

### Das Zentralbüro.

Nous nous permettons de rappeler à MM. les sociétaires, les questionnaires pour la statistique qui leur ont été expédiés à mi-juin et nous les prions de bien vouloir les retourner le plus tôt possible. **Le Bureau central.**

### Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.\*

(Fortsetzung.)

Eine ähnliche Verpfändungsmöglichkeit für Hotelmobiliar besteht im Kanton Tessin auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1904. In Art. 1 desselben wird nämlich bestimmt: „Gli oggetti mobili destinati ad un esercizio industriale, quali le machine di un officio o il mobilio di un albergo, possono essere ipotecati come accessori dal proprietario dell'immobile in cui si trovano, ancorché non infissi al medesimo.“

Durch das hier aufgestellte Requisit, dass die Möbel, welche als Zubehör verpfändet werden sollen, sich in der betreffenden Immobilie befinden müssen, ist die Verpfändungsmöglichkeit im Vergleich zu den beiden oben behandelten Rechten etwas eingeschränkter. Diese Restriktion kann auch für das Hotelmobiliar relevant werden, so z. B. ist es nach dem Tessinischen Gesetze fraglich, ob der Hotelmobiliar, gleich den sich ständig in dem Hotelgebäude befindenden Gegenständen, hypothekarisch verpfändet werden könnte.

Unzweckhaft ist, dass nach dem Inkrafttreten dieses letzteres eine ausdehnende Interpretation des tessinischen C. G. in der Weise, dass, wie im französischen Rechte, Hotelmobiliar unter Umständen immobilisiert und dadurch hypothekarisch verpfändet werden könnte, ausgeschlossen erscheint; denn die neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wollen die Frage hypothekarischer Verpfändung von gewerblichem Betriebsinventar, speziell von Hotelmobiliar, wie den oben zitierte bernische Gesetz, ausschliesslich ordnen.

Als sog. vertragliche Zubehör, bzw. vertragliches „immeuble par destination“, kann im Kanton Waadt Hotelmobiliar auf Grund der „Loi concernant l'hypothèque de biens meubles en tant qu'accessoires d'un gage immobiliar“ vom 1. Dezember 1904, mit dem Hotelgebäude zusammen hypothekarisch verpfändet werden.

Eine Mitverpfändung von Hotelmobiliar mit dem Hotelgebäude ist auch im Kanton Schwyz gestattet. Die betreffenden Bestimmungen sind enthalten im Gesetz vom 3. August 1865, revidiert am 17. Oktober 1873 und neu geregt in der Einführungsurteil zum schweiz. Obligationssrecht vom 2. Dezember 1882. Die

speziell in Betracht kommenden Absätze dieses Gesetzes lauten in ihrer jüngsten Fassung:

„Die Mitverpfändung von Fahrhalle mit Liegenschaften bzw. Gebäuden ist ausnahmsweise gestattet, muss aber spezifiziert angegeben werden: bei Gasthäusern, Kurhäusern und Pensionen rücksichtlich der Haus- und Badegerätschaften, sofern diese amtlich inventarisiert und geschätzt werden und den Wert von 15,000 erreichen.“

Es wird hier nicht ausdrücklich gesagt, dass Hotelmobiliar in der angegebenen Weise als Zubehör verpfändet werden könnte — daher die Behandlung des schwyzerischen Rechtes an letzter Stelle; allein dies ist natürlich der Sinn der betreffenden Bestimmungen.

Was die Beschränkung der Verpfändungsmöglichkeit auf Hotelmobiliar im Werte von Fr. 15,000 und darüber anbelangt, so scheint sie mir insofern von besonderem Interesse, als dadurch die Zulassung der hypothekarischen Verpfändung im allgemeinen sich auf alle Fälle erstreckt, wo objektiv betrachtet, ein wirklich dringendes Bedürfnis dafür besteht, ohne dass auf eine manchmal nicht leicht zu lösende quæsita facti abgestellt wird. Der Nachteil einer solchen Regelung liegt aber darin, dass in Ausnahmefällen, bei denen jenes Verpfändungsbedürfnis ebenso gross sein kann, das Hotelmobiliar aber den Wert von Fr. 15,000 nicht erreicht, eine Härte entsteht.

\* \* \*

Sind wir dem Verfasser der Inaugural-Dissertation auf seinem Wege durch die verschiedenen Kantone gefolgt in Erörterung der bisherigen kantonalen Praxis betr. Pfandrecht am Hotelmobiliar, so gehen wir konsequenterweise auch noch mit ihm zur Behandlung der Sache nach dem bundesrätlichen Entwurf zum künftigen schweizerischen Zivilgesetzbuch. Dieser Abschnitt der Arbeit scheint uns für die interessierten Kreise wichtiger zu sein, als die vorhin besprochenen. Denn der Entwurf, der gegenwärtig noch der Beratung der Bundesversammlung unterliegt und dabei sehr wenige Abänderungen erfährt, enthält für eine lange Zukunft geltende Rechtsnorm. Es kann daher nur von Nutzen sein, in vorwürgiger Frage eine Erörterung von juristischer Seite zu vernehmen.

Im bundesrätlichen Entwurf vom 28. Mai 1904 kommt die Frage der hypothekarischen Verpfändung von Hotelmobiliar einerseits auf Grund seiner Pertinentqualität und anderseits in der Form der Fahrnisverschreibung in Be tracht. Die erste Frage soll hier zunächst gelöst werden.

Ist Hotelmobiliar nach dem Entwurfe Pertinent des Hotelgebäudes? bzw. in welchem Umfange?

Der Entwurf umschreibt die Zugehör in Art. 638 positiv folgendermassen: „Zugehör sind die beweglichen Sachen, die nach üblicher Auf fassung oder nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Ver wahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung zur Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben,“ und in Art. 639 negativ: „Zugehör sind niemals solche beweglichen Sachen, die dem Besitzer der Hauptsache nur zum vorübergehenden Gebrauch oder Verbrauche dienen, oder die zu der Eigenart der Hauptsache in keiner Beziehung stehen, sowie solche, die nur zur Aufbewahrung oder zum Verkauf oder zur Vermietung mit der Hauptsache in Verbindung

gebracht sind.“ Gestützt auf die Fassung von Art. 638, lassen sich zwei Zugehörklassen unterscheiden. Eine wird gebildet von den beweglichen Sachen, die nach üblicher Auf fassung dauernd für die Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung der Hauptsache bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung der Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben. Wann eine Sache dauernd für die Bewirtschaftung etc. einer anderen, der Hauptsache, zu dienen bestimmt sei, wird im Gesetz nicht näher ausgeführt. Es ist aber davon auszugehen, dass einerseits eine Sache vorliegen müsse, die wirtschaftlich in erster Linie als einer bestimmten Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung fähig erscheint, und dass anderseits bestimmte bewegliche Sachen vorhanden sind, die, wirtschaftlich angesehen, deutlich in erster Linie als für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung dienen in Betracht kommen. Denn nur dann werden nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die betreffenden Mobilien dauernd für die Bewirtschaftung etc. einer bestimmten anderen Sache verwendet werden, und nur, was eben tatsächlich so verwendet wird, erscheint der üblichen Auf fassung dauernd für die Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt.

Bei Hotelbetrieben kann diese doppelte wirtschaftliche Qualifikation des Hotelgebäudes auf der einen Seite, und des betreffenden Mobiliars auf der anderen vielfach vorliegen. Sie wird sogar in der Mehrzahl der Fälle treffen, und daher wird Hotelmobiliar als nach üblicher Auf fassung dauernd für die Bewirtschaftung, Benutzung des Hotelgebäudes bestimmt, meist Zugehör des letzten sein; vorausgesetzt natürlich, dass das Mobiliar in die entsprechende Beziehung, gemäss Art. 638, gebracht sei.

Es sind aber Fälle denkbar, wo die angeführte doppelte Qualifikation zweifelhaft oder gar nicht vorhanden ist. Alsdann kann das Hotelmobiliar nicht unter diese Zugehörklasse fallen. Hier greift die Bedeutung der zweiten Zugehörklasse Platz; denn m. E. kann solches Mobiliar wenigstens in manchen Fällen zu dieser Gruppe von Zugehör gerechnet werden. Diese zweite Zugehörklasse wird nämlich gebildet aus den beweglichen Sachen, die nach dem klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für deren Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung bestimmt und durch Verbindung, Anpassung oder auf andere Weise in die Beziehung der Hauptsache gebracht sind, in der sie ihr zu dienen haben. Nach dieser Fassung des Gesetzes könnte man versucht sein, anzunehmen, dass der Eigentümer der Hauptsache instande sei, nach seinem subjektiven Ermessen beweglichen Sachen Pertinentqualität beizulegen. Er brauchte nur z. B. durch Worte und Schrift deutlich zu erklären, den klaren Willen zu manifestieren, dass die betreffenden Sachen für die dauernde Bewirtschaftung etc. bestimmt seien, und es müsse durch Verbindung eine entsprechende Beziehung zur Hauptsache hergestellt sein. Entsprechend dieser Fassung müsste die Erklärung einer beweglichen Sache im Grundbuch als Zugehör durch den Eigentümer der Hauptsache, verbunden mit der Herstellung einer entsprechenden Beziehung zur Hauptsache definitiv Zugehörqualität erzeugen.

Es würde dieses Resultat aber im Wider spruch stehen mit Art. 794, welcher bestimmt, dass, was im Grundbuch bei der Verpfändung namentlich angemerkt ist, wie Maschinen oder Hotelmobiliar, als Zugehör vermutet wird, denn m. E. kann diese Bestimmung nur so verstanden werden, dass die Präsumption sich

nicht oder wenigstens nicht nur auf die zweite Voraussetzung der Zugehörqualität, das Vorhandensein einer entsprechenden Beziehung zur Hauptsache bezieht, sondern nur, oder wenigstens auch auf die erste, das Vorliegen des klaren Willens des Eigentümers der Hauptsache. Wird aber vermutet, dass der klare Willen des Eigentümers der Hauptsache, gerichtet auf die dauernde Bestimmung beweglicher Sachen für die Bewirtschaftung usw. der Hauptsache vorliege, so ist damit ausgesprochen, dass dieser klare Wille des Eigentümers noch nicht definitiv vorhanden sei. Aus Art. 793 ergibt sich demnach, dass der Eintrag einer Sache im Grundbuch als Zugehör nicht als „klarer Wille des Eigentümers“ aufzufassen ist, sondern für letzteren nur eine Präsumption begründet. Noch weit weniger könnte natürlich ein Wille, der rein innerlich bestehend, gar nicht für die Außenwelt erkennbar ist, als klarer Wille im Sinne des Gesetzes aufgefasst werden.

Die einzige richtige Auslegung des „klaren Willens des Eigentümers der Hauptsache“ scheint mir darin zu liegen, dass darunter verstanden wird ein auch dem Verkehr, den Dritten klarer Wille des Eigentümers. Für das Vorliegen eines solchen Willens genügt nämlich ein blosser entsprechender Eintrag im Grundbuch, der ja leicht widerprüft ist, nicht, sondern es müssen gewisse Tatsachen hinzutreten, welche nach allgemeiner Auf fassung darauf schliessen lassen, dass die betreffenden Sachen dauernd für die Bewirtschaftung usw. bestimmt sein können. Solche sind namentlich in einer der Zugehör nach üblicher Auf fassung ähnlich wirtschaftlichen Beziehung zur Hauptsache zu erkennen. So inig, wie bei dieser, bracht, praktisch genommen, hier letztere allerdings nicht zu sein, und zwar deshalb, weil die in Art. 794 aufgestellte Präsumption eine Umkehrung der Beweislast herbeiführt, so dass derjenige, der die Zugehörqualität der ange merkten Sachen bestreitet, ihre Nichtzugehör qualität zu beweisen hat.

Dem Eintrag im Grundbuch mehr als Präsumptionscharakter beizulegen, so dass der Eintrag ein materiel-rechtliches Moment bilden würde zur Herstellung des „klaren Willens des Eigentümers der Hauptsache“, wird sich nicht rechtfertigen; denn damit wären im Prinzip sogen. vertragliche Zubehörden geschaffen, weil der im Grundbuche erklärt nackte Wille (immerhin unter gewissen objektiven Voraussetzungen) Zugehörqualität erzeugen würde; und gerade das will der Entwurf vermeiden.

Nur Mobilien, die nach dem in den oben angegebenen Weise verstandenen klaren Willen des Eigentümers der Hauptsache dauernd für die Bewirtschaftung, Benutzung oder Verwahrung der Hauptsache bestimmt sind, werden zu dieser zweiten Zugehörklasse zu rechnen sein.

Wenn die im Texte vertretene Auf fassung des „klaren Willens“ richtig ist, so erscheint die Fassung des Entwurfes allerdings nicht ohne Bedenken, weil aus ihr nicht direkt ersichtlich ist, dass der Entwurf die an sich mehrdeutige Wendung „klarer Wille“ im angegebenen Sinne gebraucht.

(Schluss folgt.)

### Bekämpfung der Staubplage.

Der bekannte Promotor der Staubplage-Bekämpfung, der aus dem Wallis gebürtige Herr Dr. Guglielminetti in Monte Carlo und Paris, macht dem „Bund“ über die bisherigen Erfolge

\* Aus der Inauguraldissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegt von Herrn Ernst Pfister, Winterthur. 1906.

einer Methode, die in Beteerung der Strassen bestehet, interessante Angaben. Er schreibt:

Es sind nun zirka 4 Jahre her seit der Veröffentlichung unserer ersten Erfolge der Strassenreinigung in Monaco und Paris; dieselben erwecken etwas Misstrauen bei Teer- und Asphaltkennern und namentlich bei Strasseningenieuren, die bezweifeln, dass eine dünne Teerhaut auf stark befahrener Strasse wochenlang verschwunden ist. Heute, nach 4 Jahren langer Beobachtung mehrerer Kilometer derart geteerter Strassen, haben die französischen Strasseningenieure ihr Urteil gefällt. In den "Annales des ponts et chaussées" (Nr. 394, 4. Trimester 1905, Editore Bernard, Paris) sind eine Menge Rappothe erschienen.

H. Heude, Oberingenieur des Seine- und Marne-departements, hat im Sommer 1903 zirka 20.000 Quadratmeter geteert, anno 1904 mehr als 40.000 Quadratmeter und 1905 über 120.000 Quadratmeter; er behauptet, die Erfolge seien durchwegs ausgesiehten; der durch die Strassenabnutzung entstandene Staub sei bei weitem verschwunden und die hierdurch bedingte längere Dauer der Strasse sowie die Verminderung des Strassenunterhalts bezahlen reichlich die Auslagen der Teerung; wo für Besprengungen und Reinigen früher viel ausgegeben wurde, ist sogar ein jährlicher Reingewinn von 5 Rp. pro Quadratmeter konstatirt worden. Es handelt sich keineswegs mehr um Versuche, sondern die Sache hat sich praktisch bewährt; im Sommer wenig Staub, im Winter wenig Schlamm; von nun an werden alle neu eingedeckten Strassen geteert.

Ingenieur Sigault sagt folgendes: Als der beste Beweis der Güte des neuen Verfahrens, sowohl in hygienischer Beziehung als mit Rücksicht auf den viel angenehmeren Verkehr, möge der Umstand gelten, dass die Einwohner unserer Gemeinden die Teerung verlangen und sich freiwillig an den hierdurch im Beginn entstehenden Mehrauslagen beteiligen. Auch hat die Sache sich rasch eingeführt; anno 1902 begannen bloss drei meiner Oberaufseher zu teeren; heuer, also 1905, haben acht geteert. Er erwähnt folgende ausschlaggebende Versuche: Eine sehr stark befahrene Chaussee wurde 1902 auf 1100 m Länge neu eingedeckt, 500 m hiervon waren 1903, 1904 und 1905 geteert. Ende 1903 war diese geteerte Strecke noch vollkommen gut erhalten. Die anderen 600 m, welche nicht geteert wurden, hat man bereits im Laufe 1905 wieder neu eingedeckt.

Girardeau, in Fontenay-le-Comte spricht nach langjährigen Erfahrungen von 2 Prozent Ersparnis am Strassenunterhalt. Stadtgenieur Vasseur hat im 17. Bezirk Paris, um Parc Monceau herum, zirka 50.000 Quadratmeter geteert und ist sehr zufrieden mit den Resultaten: Heuer zum ersten mal hat niemand mehr geklagt über ungünstige Wasserbespritzung, und konnten die Leute tags über ihre Fenster öffnen. Arnaud, Ingenieur des Seine-Departements, hält die Teerung für ein ausgezeichnetes und sehr praktisches Mittel zur Unterdrückung des Strassenstaubes. Strassen um Paris herum, die vor dem Teeren alle 3—4 Jahre eine Neudeckung erhielten, wurden im Sommer 1903, 1904 und 1905 gefeiert, heuer seien dieselben noch so gut erhalten, dass sie nicht neu eingedeckt werden müssen. Das Hin ausschieben der Eindellung auf ein Jahr bezahlt reichlich die drei Teerungen. Aber die Hauptsaite ist richtig zu teeren, "Rasch und gut", und dazu gehören die richtigen Apparate.

Soweit die offiziellen Rapporte, aus denen hervorgeht, dass es sich bei der Teerung keineswegs um ein staubbindendes Mittel, wie Westrumit, Simplizit, Rapidit oder anderähnliche was serlösliche Oel handelt, deren kostspielige Wirkung leider nur einige Tage dauert, sondern um eine für den Verkehr vorzüglich geeignete Verhartung der chäusierten d. h. macadamisierten Strassenoberfläche, auf welcher, wie Prof. Geheimrat v. Leyden bemerkte, sich eine Art Teer-Asphalt bildet. Während heutzutage seit dem Automobilismus bei schönem Wetter oder Wind auf einer macadamisierten Strasse ein gewissermassen andauernder Effekt nur zu erreichen ist, wenn man entweder so stark begießt, dass Schlamme sich bildet, oder aber bei ständigem Regen eine leichte Bespritzung wiederholt, was ebenso kostspielig als verkehrsstörend, genügt auf geteerten Strassen ein- bis zweimal täglich Wasserbespritzung, um ein recht befriedigendes Resultat zu erzielen; es bildet sich nach Regen kein Schlamme auf der wasserdichten Oberfläche, gerade wie auf Asphalt. Teer-Asphalt dauert zirka 8—10 Monate, Asphaltplaster gegen 8 bis 10 Jahre, aber dies letztere kostet 15 Fr. pro Quadratmeter, Teer-Asphalt bloss 15 Rp., und diese 15 Rp. werden wieder eingebrochen an der Strassenabnutzung und am Unterhalt. Dieser finanzielle Vorteil hat manche Ingenieurs- und Amisstube geöffnet, welche unsern hygienischen Betrachtungen verschlossen blieb.

Wohl auch aus diesem Grunde hat die Industrie sich der Sache angenommen, die früheren primitiven Heizkessel, Giekannen und Besen, womit mehrere Arbeiter den auf 70° erhitzten Teer gleichmässig verstrichen, sind nun verdrängt worden durch grosse Wagen mit Heizkesseln, in denen 1000 Kilo Teer in 20 Minuten durch Wasser dampf, ohne Entzündungsgefahr, zum Kochen gebracht und in einen Bespritzungswagen gepumpt werden, hinter welchem grosse Besen automatisch den Teer verstreichen; über 10.000 Quadratmeter werden so in 4 Stunden geteert. Hauptsache zum Gelingen ist schönes Wetter, die Strasse muss gut erhalten, gut gereinigt und trocken sein; man rechnet 1200 Gramm Teer pro Quadratmeter, der möglichst heiss auf die von der Sonne erwärmede Strasse gestrichen wird; etwas Sand wird darüber gestreut und 24

Stunden die geteerte halbe Strassenbreite abgesperrt.

Um die Unkosten der ersten Teerung teilweise zu decken, wäre eine finanzielle Unterstützung von Seiten des im höchsten Masse interessierten Publikums sehr willkommen, und namentlich von Seiten der Hoteliers und Industriellen der unvergleichlich schönen Bade- und Kurorte Deutschlands und Österreichs, die mit den Aerzten zusammen Staubbekämpfungsbünde bilden sollten. Wenn diese Zeilen etwas dazu beitragen, so wäre ihr Zweck erreicht.

## Gasthof und Reisender.

Im "Schweiz. Kaufmännischen-Zentralblatt" finden wir folgenden bemerkenswerten Artikel: Der Berufseisende bringt einen erheblichen Teil seines Lebens ihm Gasthof zu, der ihm so ein Stück Heimat für gute und böse Tage wird; er sehnt sich nach langer, ermüdender Fahrt in seine gastlichen Räume, wo er sich erholen und zu weiterer Arbeit stärken kann. Der Gasthof bedeutet für ihn das, was die Oase für den Wüstenwanderer ist. Es ist deshalb nicht unbewusst, wie der Gasthof beschaffter ist und ob der Besitzer den Berufseisenden als werten Gast betrachtet oder als "notwendiges Uebel" aufnimmt. Es heißt auch hier: "Wie der Herr, so der Diener". Das Haus trägt den Charakter seines Herrn, und dieser verleiht ihm den Geist, der darin walte. Ist er ein schlaudriger Mensch, so sind es in der Regel seine Angestellten auch; kommt er den Kunden freundlich entgegen, so geht diese Eigenschaft auf das Haus über und der Reiseende fühlt sich heimisch.

Unternehmungsgeist und Kapital haben eine Konkurrenz geschaffen, die den Trieb zu beständiger Verbesserung birgt. Mancher, der glaubte, auf den Lorbeeren ausruhen und von dem alten Ruf seines Hauses zeihen zu können, wurde durch junge Tatkraft überflügelt, und die Ansicht, in seinem alten Hause ein Monopol zu besitzen, erwies sich als Illusion. Die Entwicklung des Gasthofs von den primitiven Herbergen früherer Zeit bis zum modernen Hotelpalast in der Höhe von 1800 bis 2500 Meter ü. M., mit seinen 400 bis 500 Betten und dem reichsten Komfort, bedeutet einen Riesenschritt, auf den unser Land mit Recht stolz sein kann.

Es darf gesagt werden, dass die Gasthofverhältnisse der Schweiz im allgemeinen ungünstig die Besitzer und das Personal mit tüchtigem Wissen und Könen ausgestattet und von dem Willen besezt sind, ihr Geschäft auf der Höhe zu halten und den Kunden das bestmögliche zu bieten. Unsere schweizerischen Gasthofbesitzer sind ein ganz anderer Menschenclage als beispielsweise ihre Kollegen in den östlichen Ländern, wo der müde Guest nur zu oft rücksichtslos behandelt wird, nicht den geringsten Komfort findet und — was das Schlimmste ist! — sich im Krankheitsfalle einfach ganz verlassen sieht.

Die Gasthöfe sind bei uns überall, besonders an den ausgesprochenen Fremdenplätzen, streng klassifiziert; es gibt Häuser, die lediglich den Reichen zur Verfügung stehen und wiederum solche, die dem bescheidenen Mittelstand und dem Berufseisenden ihre gastlichen Tore öffnen. Die Preise richten sich nach den individuellen Anforderungen des Gastes. Der oft ohne Rücksicht auf die gemachten Ansprüche erhobene Vorwurf über teures Leben in den Höfen entbehrt der Begründung. Diese Anschuldigungen entstammen in der Regel trüber Quelle; eine gewisse Konkurrenz der Nachbarländer schaut eifersüchtig auf das blühende Gewerbe und möchte gerne den Strom von unserem Lande auf ihre Fluren ableiten.

Von einem gut geführten Gasthof dürfen wir verlangen, dass er unsern gerechten Wünschen entsprechen. Das Haus soll keine alte Hütte mit engen hölzernen Treppen sein, in dem man bei Feuergefahr unrettbar verloren ist. Schon dieser Gedanke kann dem angestandigen Gaste den Aufenthalt verleidet. Der Wirt sorge für Vorsichtsmassregeln und für rationelle Sicherheitsanlagen und halte sein Personal für die eintretende Gefahr beständig instruiert.

Das Haus muss peinlich sauber gehalten werden. Pflanzen und Blumenschmuck sind nicht teuer und geben selbst einladendes Aussehen. Die modernen Gasthöfe besitzen in der Regel Schreibzimmer; der Wirt sorge dafür, dass die nötigen Requisiten in gutem Zustande aufliegen. Toilette und Bad sind heute selbstverständliche Einrichtungen in einem guten Hause.

Das Hauptobjekt im Fremdenzimmer ist ein gutes Bett, das dem müden Guest erquickende Ruhe verschafft. Das Weiszugzeug soll peinlich sauber und trocken sein. Bei dem beständigen Wechsel seines Benützers ist auf die grösste Reinlichkeit des Bettes zu achten, damit keine Ansteckungsgefahr entstehen kann.

Kommt der Reisende mit dem Nachtzuge an, so wird er nicht verlangen, dass ihn der Portier am Bahnhof erwarte; er wird das Handgepäck selbst oder durch einen Packträger ins Hotel besorgen und etwaige grössere Gepäckstücke und Musterkoffer am Morgen nachkommen lassen. Wenn wir mit den Frühzügen kommen, so muss vom Hotel aus gesorgt werden, dass wir rechtzeitig geweckt und unser Gepäck zum Bahnhof besorgt werde. In stark frequentierten Häusern wird der Reisende gut tun, rechtzeitig das Zimmer zu bestellen; es enthebt ihn das unter Umständen unnützer Aufregungen. Der letztes Jahr eingeführte internationale Hotel-Telegraphen-Schlüssel<sup>1</sup> ist, besonders für Vergnügungsreisende, eine sehr willkommene und praktische Einrichtung.

Will der Reisende die Korrespondenz in den Gasthof erhalten, so vermeide er wenn möglich, dass seine Briefe im vielvortrefflichen grossen Kasten ausgestellt werden. Unsere Anwesenheit geht niemand etwas an, am wenigsten die liebe Konkurrenz, und wir ziehen vor, es in dieser Beziehung mit den hohen Persönlichkeiten zu halten, die unter strengstem Inkognito reisen. Empfehlenswerter ist es, die Briefe postlagernd adressieren zu lassen; der Weg wird uns tagsüber ohnedies beim Postamt vorbeiführen. — Der Reisende beließt sich, seine Korrespondenzen selber auf die Post oder in den Briefkasten zu tragen, statt sie einem Angestellten des Hauses zu Weiterbeförderung zu übergeben, in welchem Falle die Briefe leicht irgendwo stecken bleiben.

Der Wirt macht es sich und seinem Personal, von dirigierenden Oberkellern bis zum letzten Hausjungen, zur Pflicht, höflich und artig gegen seine Gäste zu sein. Der bescheidene Bürger soll nicht weniger geschätzt und aufmerksam bedient werden als der anspruchsvoll aufstrebende Emporkömmling, den das Glück und der Zufall über Nacht zum Besitzenden gemacht haben und der nun meint, das ganze Haus müsse sich um seine Person drehen. Der Wirt lasse sich nicht verleiten, den eleganter auftretenden Fremden, von dem einheimischen Berufseisenden zu setzen; er soll beiden gerecht werden und denken, dass dieser doch ein sicherer und zahlungsfähiger Stammgast ist, der in der Regel für das gleiche Geld weniger zu tun gibt und bei Notwendigkeit weit eher ein Auge zudrückt als jener anspruchsvolle Fremde. Er erinnere sich, dass der Berufseisende ihm auch in der toten Zeit ein treuer Kunde ist, der eine freundliche Fürsorge verdient.

## Noble Kundenschaft.

Ein Hotelier in Baden, der Bäderstadt im Aargau, stellt uns folgenden Brief zur Verfügung, der beweist, was von einer gewissen Klasse Touristen dem Hotelier alles zugemutet wird. Staunen muss man nur über die „Naivität“ solcher Leute und man darf auch fragen, ob sie denn eigentlich bei derartigen Anfragen wirklich auch etwas denken. Der Briefschreiber hat natürlich die Rechnung ohne den Wirt gemacht, denn dieser würdige ihn selbstverständlich keiner Antwort. Wir geben das Schreiben, das für sich selber spricht, ohne Kommentar (und nur mit den Initialen des Verfassers) wieder. Es lautet:

Mein Herr!

Wollen Sie mir gefälligst wissen lassen ihren billigsten Pensionspreis für fünf Personen (Madame und ich, zwei Fräulein und ein junger Herr) zwei Zimmer mit zweier Betten, ein Zimmer mit einem Bett für wenigstens 15 Tage.

Ich suchte den Preis von Fr. 8.— per Tag für jede Person, Service, Beleuchtung, 1/2 liter Wein und ein Bad inklusive.

Die Zimmer würde ich für den 23. — 24. dieses Monats brauchen.

Ihre baldige Antwort erwartend, zeichnet Ach-tungsvoll

A. de B., Major.

Kleine Chronik.

Davos-Platz. Der Verwaltungsrat des Grand Hotel und Bädervière beantragt für das Betriebsjahr 1905/06 eine Dividende von 4% v. m. im Vorjahr.

Fribourg. Das Hotel Terminus ist mit 15. August an Herrn Louis Tschopp übergegangen, den früheren Inhaber des Café-Restaurant International in Genf. Das Hotel ist vollständig renoviert worden.

Paris. Das Hotel Perey (5. Cité du Retiro) ist von Herrn P. Nefnyegger, dem früheren Direktor des Hotel Metropol in Tokio (Japan) erworben und bereits angetreten worden.

Waldsee (Württemberg). † Im Alter von 40 Jahren starb hier, wo er seiner Erholung weilt, Herr Emil Flajé, seit 4 Jahren Direktor des Imperial Hotel in Tokio (Japan).

Spargelkultur in Martigny. Vom Spargeld-Stations du Valais vom April bis Juni 1904 24,638 kg Spargeln verkauft worden, die 22,616 Fr. einbrachten, während die Kosten sich auf nur Fr. 4052,60 beliefen.

Billiges Selterswasser. Die Bahnhofswirte in Eisenbahnbetrieb Frankfurt a. M. wurden angewiesen, während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober jeden Freitag eine Kiste Selterswasser zu einem Preis von Fr. 10.— für ein Zweisitzercafé dem lokalen Publikum abzuladen. Auch auf den Bahnhöfen soll künstliches Selterswasser zu diesem Preis zu haben sein.

Lausanne. D'après la *Gaz. des Etrangers de Lausanne-Onchy-Veytaux* M. F. Imseig, proprietaire de l'Hôtel-Pension Victoria, vient d'acquérir le terrain situé entre les avenues de la Gare et de Sainte-Luce pour y construire un hôtel-pension de premier ordre. L'hôtel sera construit sur le plateau, avec entrées par les deux avenues et jardin en terrasse sur l'avenue de la Gare. M. Imseig compte ouvrir sa nouvelle maison en janvier 1908.

Tessin. Das Referendum gegen das Gesetz, das die Nacharbeit der Bäckereien verbietet, ist nicht zustande gekommen, und das Gesetz tritt somit in Kraft. Eine unangenehme Folge davon wird wird u. a. den Empfangschein in ein Gespräch ein, wobei er *en passant* bemerkte, er komme direkt von England und beabsichtige mit dem Dampfer „America“ nach New-York wieder zurückzukehren. Ganz unbelangt entnahm er seiner wertvollen Brieftasche einen Cheque der Internationale Provisionenbank und gab ihn dem Obergobern. Der Gouverneur überreichte ihn auch auf jene Sachen, die er im vorherigen Zimmer zurückließ, zumal diese für einen einkehrenden Reisenden dem Wert und Umsatz nach nicht als außergewöhnlich angesehen werden können. Der Hotelier hat demgemäß dem Kliéger 1000 Kronen zu ersetzen und an dessen Anwalt 366 Kronen Kosten zu bezahlen.

und 1000 Fr. entschädigen für unschuldig erlittene Haft von 3 Minuten und 1 Minute. In Gemeinschaft mit einem dritten Herrn — Herrn Friedmann, der gegen Kaufantrag freigesessen worden war, sollten sie dem Mahadrijf von Baroda, der sich letzten Februar in der Waadt aufgehalten hatte, Schmuckstücke im Werte von 8000 Fr. aus dem Hotel entwendet haben. Die Untersuchung hat laut „Verband“ ergeben, dass die Anklage auf leeres Geschwätz hin erhoben worden war; nicht einmal die Tatsache eines Diebstahls konnte nachgewiesen werden!

**Uebel angebrachte Sparsamkeit.** Einen lehrreichen Beitrag zum Kapitel der übel angebrachten Sparsamkeit teilt das Wiener „Extrablatt“ in folgender Zuschrift eines Lesers mit: „Ich erhielt unlängst von einem Freunde, der mit seiner zahlreichen Familie häufig Reisen macht, ein Telegramm, lautend: „Bitte für morgen früh vier Zimmer, „Grand Hotel“, Reserviert.“ Ich schrieb auf die Zettel, die wurden von mir bestellt, und selbstverständlich wird ein Zimmerpreis in einem solchen Falle für die ganze Nacht berechnet. Wie gross war mein Erstaunen, als ich am nächsten Morgen erfuh, dass mein Freund ganz allein um 4 Uhr früh im Hotel eingetroffen war. Er hatte ein Wort in seinem Telegramm sparen wollen, nämlich das Wort „Uhr“ hinter den Worten „morgen früh“. Als Strafe für diese schlecht angebrachte Sparsamkeit hatten wir 42 Kronen für die unnötigerweise reservierten Zimmer zu bezahlen.“ Hätte der Mann den Internationalen Telegraphen-Code angewendet, so wäre ihm das Malheur nicht passiert.

**Basel.** Das Hotel Bären in der Aeschenvorstadt wurde am 18. August an gerichtlicher Gant von einer Gesellschaft ersteigert, an welcher ein Münchner Grossbrauerei beteiligt ist. Wie die „Basl. Ztg.“ verhandelt, kostete die Steuerung 1.450.000 Fr. Ein weiterer Schutzpreis ist 1.450.000 Fr. Der weitere Angebotspreis erfolgte nicht. Bei der Eröffnung war das Hotel auf 1.400.000 Fr. gewertet worden. Dam „Bund“ wird das näher folgendes geschrieben: Käufer ist die Firma Basler Bäugesellschaft, die in Verbindung mit einer Münchner Grossbrauerei das Etablissement zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft erworben hat. Das Hotel ist erst vor wenigen Jahren (1902) mit einem Kostenaufwand von mehr als einer Million Franken vollendet worden. Der erzielte Preis wäre unerlässlich gering, wenn man nicht wüsste, dass der Erwerber zugleich die Pfandhaftpflicht auf dem Etablissement lasteten ersten Hypotheken sind, und dass es in jener Beziehung stand, im Angebot bis zu der Höhe ihres Pfandrechtes zu gehen. So war die Gant im wesentlichen lediglich eine vom Gesetz vorgeschriebene Form. Die Handänderungssteuer, die sonst 2% der Kaufsumme ausmacht, beträgt bei Gantkäufen bloss 1%, sodass also der Staat in diesem Falle bloss 6500 Fr. erhöben kann.

**Ersatzpflicht des Hoteliers.** Über einen interessanten Fall berichtet das „Wiener Extrablatt“. Ein Kölner Kaufmann, Gustav Schneek, hatte gegen den Besitzer des Hotel Royal in Wien, Johann Riedl, einen Prozess angehoben, um Schadenersatz für Preistreissen, die ihm aus dem abgesperrten Hotelzimmer abhanden gekommen waren. Nun ist von Seite des obersten österreichischen Gerichtshofes der Entscheid gefallen. Der Fall ist kurz folgender: Als Herr Schneek im bezeichneten Hotel übernachtete, wurden ihm aus dem zuvor abgesperrten Zimmer Uhr, Ketten, Ringe usw. im Mindestwert von 1000 Kr. entwendet, worüber er sofort die Anzeige erstattete; der Täter wurde bis heute nicht aufgesucht. Schneek verklagte nun den Hotelier Riedl auf Ersatz von 1000 Kronen, indem sein Anwalt den Standpunkt vertrat, dass alles im Zimmer befindliche auch dann in Gewahrsam des Hoteliers bleibe, wenn der Reisende das Zimmer absperre, sich entferne und den Schlüssel behalte. Sowohl das Bezirksgericht Innere Stadt I als auch das Landgericht gab der Klage keinen Erfolg. Der Täter wird ausgeführt, dass der Hotelier die Gegenstände nie in Obsorge übernommen habe, daher für sie nicht haftet, insbesondere aber dann nicht, wenn der Passagier dieselben im Zimmer lässt und den Schlüssel nicht abgibt, denn in diesem Falle blieb ja alles in seinem Gewahrsam. Auf diese Weise könnte ein Hotelier für aus dem Zimmer gestohlene Millionen ersetzungspflichtig werden. Das Urteil des obersten Gerichtshofes lautete: Die Revision wird verworfen, denn schon durch die Aufnahme des Etablissements sei der Hotelier in die Pflichten der Obhut übergegangen und die Haftung des Hoteliers erstickt sich auch auf jene Sachen, die er im vorherigen Zimmer zurücklässt, zumal diese für einen einkehrenden Reisenden dem Wert und Umsatz nach nicht als außergewöhnlich angesehen werden können. Der Hotelier hat demgemäß dem Kliéger 1000 Kronen zu ersetzen und an dessen Anwalt 366 Kronen Kosten zu bezahlen.

**Ein internationaler Chequefalscher** hat unlängst in Hamburg eine Gastrolo gegeben. Er stieg in einem Hotel am Jungfernsteig ab. Als Eduard Bailey, Vertreter des „New York Herald“ stellte er sich vor. Nachmittags liess er sich mit dem Empfangschein in ein Gespräch ein, wobei er *en passant* bemerkte, er komme direkt von England und beabsichtige mit dem Dampfer „America“ nach New-York wieder zurückzukehren. Ganz unbelangt entnahm er seiner wertvollen Brieftasche einen Cheque der Internationale Provisionenbank und gab ihn dem Obergobern. Der Gouverneur war gefälscht. Inzwischen hat weiter festgestellt werden können, dass der internationale Chequefalscher unter einem Namen handelt, es sich zweifellos um einen wahrscheinlichen Kriminellen in Drontheim Gaströren ergibt. Er ist etwa 30 Jahre alt, gross und dunkelblond; er trug einen Fingerring mit sehr grossem gelblich schimmernden Brillanten und war bekleidet mit braunem Jackettanzug. Es ist leicht möglich, dass er sich in Begleitung zweier Herren befindet, die mit ihm per Schiff von London gekommen sind. Wenn der Herr etwa in die Schweiz kommen sollte, so sei hiermit zum voraus von ihm gewarnt.

**Attention !** Les Collègues voulant souscrire un contrat de publicité avec Mr. A. Chaix, 20 rue Bergère, Paris, sont priés de bien lire chaque article du contrat. Le soussigné a laissé soumettre le cas aux tribunaux et il prends toute la responsabilité de cet avvertissement. Les détails seront donnés après la décision des tribunaux.

V. Ernens, Hôtel de Russie, Genève.

## Vertragsbruch. — Rupture de contrat.

Lina Gutknecht, Buffetdame, von Murten. Ch. Lang-Haller, Café du Théâtre, Bern.

Hiezue eine Beilage.